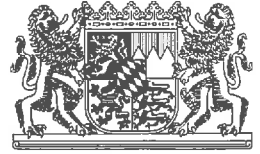


Bayerisches Staatsministerium für  
Gesundheit und Pflege  
Bayerisches Staatsministerium für  
Familie, Arbeit und Soziales



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege  
Postfach 80 02 09, 81602 München

An  
die Adressaten im anliegenden Verteiler

Per E-Mail

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
G53e-G8320-2015/1-55

oegd@stmgp.bayern.de

München,  
17.10.2018

**Vollzug der Neuregelung des § 34 Abs. 10a IfSG**

Anlagen:

- Anlage 1: gemeinsames ministerielles Schreiben vom 06.10.2016
- Anlage 2: 231. Newsletter „Allgemeine Informationen zur Kindertagesbetreuung“ vom 06.10.2016
- Anlagen 3a und b: Muster Erinnerungsschreiben für Kindertageseinrichtungen
- Anlage 4: Muster Meldung Kindertageseinrichtung an Gesundheitsamt
- Anlage 5: Muster Erinnerungsschreiben für Gesundheitsämter

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem gemeinsamen ministeriellen Schreiben vom 06.10.2016 (Az. II4/6511-1/396, Anlagen 1 und 2) haben wir Sie über die Umsetzung des § 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG), der durch das Präventionsgesetz eingeführt wurde, informiert.

Am 25.07.2017 ist das Gesetz zur Modernisierung der epidemiologischen Überwachung (EpidÜberwModG) in Kraft getreten, durch welches u.a. das IfSG geändert wird. Hierbei wurde § 34 Abs. 10a IfSG geändert und in Satz 2 eine Verpflichtung zur Meldung an das Gesundheitsamt eingefügt.

*„<sup>1</sup>Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. <sup>2</sup>**Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben.** <sup>3</sup>Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. <sup>4</sup>Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.“*

Die Regelung soll sicherstellen, dass zeitnah vor Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung eine ärztliche Impfberatung stattgefunden hat bzw. diese zeitnah nachgeholt wird. Für den Fall, dass der schriftliche Nachweis hierüber nicht erbracht wird, ist in Satz 2 nun die datenschutzrechtliche Befugnis für die Meldung an das Gesundheitsamt geregelt.

Wenn der schriftliche Nachweis über eine zeitnah vor der Erstaufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgte ärztliche Impfberatung – d.h. eine Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz – nicht erbracht wird, ist die Leitung der Kindertageseinrichtung verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt zu informieren. Das Gesundheitsamt kann in der Folge die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden bzw. andere geeignete Maßnahmen ergreifen, die sicherstellen, dass diese über einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes informiert sind. Eine Impfpflicht für die betreuten Kinder kann daraus nicht abgeleitet werden.

Zum Vollzug des neugefassten § 34 Abs. 10a IfSG teilen das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales Folgendes mit:

#### 1. Impfberatung „zeitnah vor Aufnahme“

Es ist ausreichend, wenn die letzte fällige sog. Früherkennungsuntersuchung (gelbes Kinderuntersuchungsheft) wahrgenommen wurde. Dies gilt zugleich als zeitnahes Impfberatungsgespräch. Als Tag der Aufnahme gilt der Beginn der Vertragslaufzeit des Betreuungsvertrages. Die Fristen für die altersgemäßen, fälligen

Früherkennungsuntersuchungen bzw. stattgefundenen ärztlichen Impfberatungsgespräche lauten wie folgt (Tab. 1):

Tab 1: Fristen für altersgemäße Früherkennungsuntersuchungen und ärztliche Impfberatungsgespräche

<b>Alter des Kindes zu Beginn der Vertragslaufzeit in der KITA</b>	<b>Als zeitnahe Impfberatung gelten</b>	
	<b>folgende Früherkennungsuntersuchung</b> (Zeitraum, in dem die U-Untersuchung durchgeführt wird)	<b>folgende Zeitpunkte einer im Impfausweis dokumentierten Impfung /eines schriftlich bescheinigten ärztlichen Impfberatungsgesprächs</b>
Ab 5 Lebenswochen bis 3 Lebensmonate	U3 (4. bis 5. Lebenswoche)	In der 4. Lebenswoche oder später
4 bis 6 Lebensmonate	U4 (3. bis 4. Lebensmonat)	Im 3. Lebensmonat oder später
7 bis 11 Lebensmonate	U5 (6. bis 7. Lebensmonat)	Im 6. Lebensmonat oder später
12 bis 23 Lebensmonate	U6 (10. bis 12. Lebensmonat)	Im 10. Lebensmonat oder später
24 bis 35 Lebensmonate	U7 (21. bis 24. Lebensmonat) [ca. 2 Jahre]	Im 21. Lebensmonat oder später
36 bis 47 Lebensmonate	U7a (34. bis 36. Lebensmonat) [ca. 3 Jahre]	Im 34. Lebensmonat oder später
48 bis 63 Lebensmonate	U8 (46. bis 48. Lebensmonat)	Im 46. Lebensmonat oder später
Ab 64 Lebensmonaten	U9 (60. bis 64. Lebensmonat) [5 Jahre]	Im 60. Lebensmonat oder später

Neben einem Nachweis der Früherkennungsuntersuchung ist nach wie vor auch eine ärztliche Bestätigung eines in diesem Zeitraum stattgefundenen Impfberatungsgesprächs (auch ohne erfolgte U-Untersuchung) bzw. eine eingetragene Impfung im Impfausweis in diesem Zeitraum ausreichend. Anfallende Kosten für ein Attest sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.

## 2. Erinnerung durch die Kindertageseinrichtung

Wenn die Personensorgeberechtigten bis zur Aufnahme ihres Kindes in die Kindertageseinrichtung keinen Nachweis einer zeitnahen, ärztlichen Impfberatung vorgelegt haben, fordert die Leitung der Kindertageseinrichtung die Personensorgeberechtigten möglichst schriftlich dazu auf, diesen **Nachweis innerhalb einer Frist von vier Wochen nachzureichen** und weist auf die gesetzlich verpflichtende Weitergabe personenbezogener Daten durch die Kindertageseinrichtung an das örtliche Gesundheitsamt bei Nichterbringen des Nachweises innerhalb der Frist hin. Die beigefügten Schreiben, ausführlich bzw. in Kurzform (Anlagen 3a und b), können dabei als Vorlage dienen.

Bei nicht erfolgtem fristgerechtem Nachreichen des Nachweises ist die Leitung der Kindertageseinrichtung verpflichtet, Namen und Wohnanschrift der Personensorgeberechtigten sowie den Namen des betroffenen Kindes an das zuständige Gesundheitsamt postalisch zu übermitteln. Zuständig ist das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet. Das Schreiben ist namentlich an die Leitung des Gesundheitsamts oder deren Stellvertreter/in zu adressieren. Beigefügtes Schreiben kann dabei als Vorlage dienen (Anlage 4). Mit der Meldung an das Gesundheitsamt sind keine weiteren Pflichten für die Einrichtung verbunden.

## 3. Erinnerung bzw. Maßnahmen durch das Gesundheitsamt

Das zuständige Gesundheitsamt kontaktiert in der Folge zeitnah die Personensorgeberechtigten und bittet um Nachreichung des schriftlichen Nachweises einer zeitnahen Impfberatung durch Vorlage des U-Heftes bzw. Impfausweises oder durch Zusendung einer beglaubigten Kopie der letzten Früherkennungsuntersuchung bzw. eingetragenen Impfung im Impfausweis oder einer ärztlichen Bestätigung entsprechend dem gemeinsamen ministeriellen Schreiben vom 06.10.2016 innerhalb von vier Wochen an das Gesundheitsamt. Das beigefügte Schreiben (Anlage 5) kann dabei als Vorlage dienen. Etwaige Kosten für die Dokumente bzw. Versandkosten sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.

Wenn der Nachweis einer Impfberatung nicht innerhalb der Frist von vier Wochen dem Gesundheitsamt erbracht wurde, kann das Gesundheitsamt die Personensorgeberechtigten zu einer verpflichtenden ärztlichen Beratung mit einer Überprüfung des aktuellen Impfstatus des Kindes und einer darauf basierenden Beratung

laden, in der auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes, ggf. mit Hilfe eines Sprachmittlers, hingewiesen wird. Mehrsprachige Informationsblätter zur Impfaufklärung sind unter anderem auf der Internetseite des Robert Koch-Instituts erhältlich. Im Rahmen der Möglichkeiten sollte im Gesundheitsamt das Angebot gemacht werden, fehlende Impfungen nachzuholen.

Bei Nicht-Erscheinen der Personensorgeberechtigten zum geladenen Termin kann das Gesundheitsamt in der Folge gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 17 a i. V. m. § 73 Abs. 2 IfSG die Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld bis Euro 2.500.- ahnden.

Die Erbringung des Nachweises ist nach wie vor nicht Voraussetzung für die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung.

Die Kindertageseinrichtungen werden vom StMAS über einen Newsletter informiert.

Die Regierungen werden gebeten, die nachgeordneten Behörden zu informieren.

Die Mitglieder der Bayerischen Landesarbeitsgemeinschaft Impfen werden gebeten, ihre Verbände und Institutionen zu informieren.

Die Bayerische Landesärztekammer und die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns werden gebeten, ihre Mitglieder zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Gabriele Hartl  
Ministerialdirigentin



Hans-Jürgen Dunkl  
Ltd. Ministerialrat

Adressatenliste:

- Kommunale Spitzenverbände und Spitzenverbände der freien Wohlfahrts-  
pflege
- Regierungen
- Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
- Mitglieder der Bayerischen Landesarbeitsgemeinschaft Impfen
- Bayerische Landesärztekammer
- Kassenärztliche Vereinigung Bayerns

Per E-Mail